

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
zH Herrn Mag. Dr. Thomas Jakl  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

per E-Mail: [v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at),  
[thomas.jakl@bmk.gv.at](mailto:thomas.jakl@bmk.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ 2020-0.364.773  
24.7.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl  
Up/20/287/BB 4393  
DI Dr. Marko Sušnik

Datum  
28.8.2020

## Novelle Chemikalien-, Bundeskriminalamt-, Fluorierte Treibhausgase- und Biozidproduktegesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Jakl!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

### I. Allgemeines

Gegen die verwaltungstechnischen Anpassungen der Novelle des Chemikaliengesetzes 1996 besteht kein Einwand. Die Novelle könnte jedoch dazu genutzt werden, um nationale Sonderregelungen des III. Abschnittes gerade im gewerblichen Giftverkehr zu entbürokratisieren.

Grundsätzlich gilt zu hinterfragen, ob nebst sehr strengen EU-Regelungen wie der REACH- und CLP-Verordnung für Hersteller und Anwender von Stoffen und Gemischen „historische“ österreichische Spezifika, wie das Giftrecht in der professionellen Lieferkette, noch zeitgemäß sind.

Insbesondere, da Umstufungen gem. der CLP-Verordnung im Bereich der akuten Toxizität dazu führen, dass Stoffe und Gemische, die jahrelang rechtmäßig abgegeben und bezogen wurden, auf Grund einer fehlenden Übergangsregelung plötzlich nicht mehr gehandelt werden dürfen. Der Fall der Salpetersäure wäre hier nur beispielhaft zu erwähnen.

## II. Im Detail

### Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie

Im Rahmen der vorliegenden Novelle soll Art 9 der Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 umgesetzt werden. Wir unterstützen den aktuellen Vorschlag in Art 1, Abs 19 für diese Umsetzung, möchten allerdings auf einige Unstimmigkeiten im Vorblatt aufmerksam machen. Auf den Seiten 1, 5, 6, 9 und 11 wird im Zusammenhang mit Art 9, AbfallrahmenRL eine Übermittlungs- bzw Berichtspflicht durch bestimmte Unternehmen an die ECHA erwähnt. Die AbfallrahmenRL sieht eine solche Pflicht nicht vor, sondern lediglich, dass Lieferanten von Erzeugnissen bestimmte Daten der ECHA zur Verfügung stellen müssen, was auch Art 1, Abs 19 der vorliegenden ChemG-Novelle so festlegt. Wir schlagen deshalb eine entsprechende Klarstellung im Vorblatt vor.

Wir möchten darauf verweisen, dass führende EU-Unternehmensverbände mit sehr hohen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen rechnen, wenn eine Meldung ausschließlich durch die ECHA-Datenbank „SCIP“ möglich wäre. Insofern wäre für uns die Schlussfolgerung der WFA, dass „[d]as Vorhaben [...] keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen“ hat, für einen solchen Fall nicht nachvollziehbar. So rechnet der Verband der Automobilindustrie ACEA mit Kosten um die € 1,9 Mrd. bzw im Extremfall bis zu knapp € 9 Mrd. Der EU-Sozialpartner SMEUnited schätzt die Kosten auf € 48-67 Mrd. Der EU-Verband Orgalime schätzt die Kosten pro betroffenem Unternehmen für KMU von € 80.000 bis 480.000 bzw für Großunternehmen von € 800.000 bis 3.2 Mio. Bedacht sollte man auch darauf nehmen, dass die ECHA-Datenbank ab 5.1.2021 nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen wird, womit für die Nutzer div. Übersetzungskosten bzw administrative Mehrbelastungen verbunden sind. Wir schlagen deshalb vor, diese Aspekte in der WFA zu berücksichtigen.

### Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Die Einbettung der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in österreichisches Recht geht aus unserer Sicht zum Teil über die europäischen Vorgaben hinaus. In § 10 Abs 4 des Entwurfes ist vorgesehen, dass dem Antrag zur Erlangung einer Genehmigung für einen beschränkten Ausgangsstoff ein schlüssiges Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Chemie anzuschließen ist. Dies wird durch die EU-Verordnung nicht gefordert und würde zu einer erheblichen Einschränkung führen.

Nach dem bisherigen System wurden Verkäufe von Wasserstoffperoxid, Nitromethan und Salpetersäure an Privatpersonen registriert. Dabei hat sich gezeigt, dass es gerade bei Wasserstoffperoxid jährlich mehrere hundert registrierte Verkäufe an Privatpersonen gab. Hauptanwendungsbereich von Wasserstoffperoxid ist die Wasseraufbereitung. Dies reicht von der Verwendung als Schwimmbadchemikalie bei Chlorunverträglichkeiten, über die Verwendung zur Sauerstoffzufuhr in (Bade-)Teichen bis hin zur Brunnendesinfektion nach Überschwemmungen/Naturkatastrophen. Aber auch im Bereich des Farbenhandels gibt es private Anwendungen wie das Bleichen von Holz oder Schimmelentfernung, ebenso im Bereich der Jagd zum Bleichen von Geweihen und anderen Trophäen. Wasserstoffperoxid kommt somit als Alternative zu gängigen Produkten zum Einsatz, wenn die Anwendung dieser nicht möglich ist.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) 2019/1148 wurde auch Schwefelsäure (zwischen 15 - 40 Gew%) in Anhang I aufgenommen. Daher würde das Gutachten auch für Schwefelsäure zur Anwendung kommen. Hier liegt der Hauptanwendungsbereich im privaten Bereich in Batterien für Kfz und Boote.

Die Einführung eines Gutachtens würde daher eine unverhältnismäßige Hürde für den Vertrieb der erwähnten Produktgruppen darstellen. Unklar ist, wer in Österreich beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Chemie ist und wie viele Sachverständige es gibt. Wenn man von ca. 700 zu erstellenden Gutachten jährlich ausgeht, könnte es daher zu einem Engpass an Gutachtern kommen. Dies würde eine massive Verlängerung für die Antragstellenden bedeuten. Vermutlich würde bei vielen Erwerbern auch jedes Verständnis dafür fehlen, neben dem ohnehin schon sehr aufwendigem Prozedere der Antragstellung nun auch die Kosten für ein Gutachten tragen zu müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verkäufe und die Umsätze dadurch stark zurückgehen.

Als Folge des geplanten Gutachtens könnten die Erwerber in das benachbarte Ausland ausweichen. Als Beispiel soll hier nur der Bereich Pflanzenschutzmittel erwähnt werden. Eine Nachvollziehbarkeit für die österreichischen Behörden wäre dadurch nahezu unmöglich. Das kann aber nicht der Sinn der Novelle sein und liegt nicht im Interesse der Bevölkerung.

Wir schlagen daher die Streichung des § 10 Abs 4 ChemG vor. In der Praxis sollte die Überprüfung der (gängigsten) Verwendungszwecke für die Behörden kein Problem darstellen. In begründeten Einzelfällen wäre die Erstellung eines Gutachtens denkbar, zB für außergewöhnliche Verwendungszwecke bei Dauerbezug. Es bedarf nachvollziehbarer Kriterien, da eine Entscheidung nicht dem Gutdünken eines Gutachters überlassen werden kann.

#### **Zu § 35 letzter Satz**

Diese abgelaufene Übergangsregelung könnte ersatzlos gestrichen werden.

#### **Zu § 54**

Die EU-konforme Umsetzung des Art 45 der CLP-Verordnung wird unterstützt. Gegebenenfalls könnte Abs 1 dahingehend ergänzt werden, dass eine Information über Gemische auch in englischer Sprache möglich ist. Die Rolle der Umweltbundesamt GmbH für die zukünftige Entgegennahme der Gemischmeldungen nach der Übergangsregelung in Abs 4 und 5 ist unklar. Nachdem die Information über Gemische detaillierte Rezepturinformationen enthalten, sollte diese Informationen nur für wenige befassete Personen gesichert zugänglich sein. Die Umweltbundesamt GmbH als benannte Stelle könnte gestrichen werden.

#### **Zu § 57 Abs 4 bis 6**

Die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der chemikalienrechtlichen Bestimmungen - insbesondere in Zusammenarbeit mit den Organen des Landeshauptmanns - wird unterstützt.

#### **Biozidproduktegesetz**

Im Rahmen der SARS-Cov-2-Pandemie kam es zu einer Verknappung von Desinfektionsmitteln. Diese Verknappung war nicht physisch, sondern rechtlich durch die Anforderungen des Biozidprodukterechts bedingt. Das konnte mittels einer Notfallzulassung, die per Bescheid des BMK erlassen wurde, gelöst werden. Dieser Verwaltungsakt könnte vereinfacht werden, sodass - ähnlich wie in Deutschland - eine allgemeine Ausnahmeregelung durch die zuständige Behörde erlassen wird. Dafür schlagen wir folgenden Zusatz im Biozidproduktegesetz vor:

**„§ neu**

*Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist ermächtigt, aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann, mittels Bescheid oder Verordnung eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu erlassen bzw. zu verordnen.“*

### **III. Zusammenfassung**

Im Wesentlichen handelt es sich bei der vorliegenden Novelle um verwaltungstechnische Anpassungen. Diese sind für uns nachvollziehbar. Wir sehen gleichzeitig weiteren Spielraum für Verbesserungen des nationalen Chemikalienrechts und einer besseren Abstimmung mit dem einschlägigen EU-Recht (Giftrecht, Notfallparagraf im Biozidprodukterecht).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär